

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/009/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Thorsten Schmitz	Datum: 01.03.2007 Az.: 20-32
----------------------------------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	19.03.2007	Vorberatung
Kreistag	29.03.2007	Beschluss

**Ausgleich für die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) an die Stadt Monheim am Rhein  
hier: Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Die Dringlichkeitsentscheidung von Herrn Landrat Hendele und Herrn KA Carraro vom 19.12.2006:

"Zum Zwecke der gütlichen, zeitnahen Einigung und zur Vermeidung einer langwierigen rechtlichen Auseinandersetzung wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Stadt Monheim am Rhein nimmt:

- ihre Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide zur Kreisumlage 2005 und 2006 inklusive Nachtrag 2006 und
- ihren Widerspruch gegen das Schreiben des Landrats vom 28.05.2004 einschließlich der hilfsweise erhobenen Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide zur Kreisumlage 2003 und 2004 sowie den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfristen zurück.

Die vorgenannten Verfahren werden für erledigt erklärt; Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

Im Gegenzug leistet der Kreis Mettmann für das laufende Haushaltsjahr 2006 einen freiwilligen, außerplanmäßigen Betrag in Höhe von 100.000 Euro an die Stadt Monheim am Rhein. Dadurch sind alle erhobenen Ansprüche der Stadt auf Gewährung eines separaten Ausgleichs aus dem KVGM-Finanzvorteil für die Vergangenheit abgegolten.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittel wird durch die Kämmerei sichergestellt.

Der Kreis Mettmann wird ab dem Haushaltsjahr 2007 einen finanziellen Ausgleich für die Stadt Monheim am Rhein aus dem Finanzvorteil der KVGM in den Kreishaushalt einstellen."

wird nachträglich genehmigt.

Fachbereich: Kämmerei  
Bearbeiter/in: Thorsten Schmitz

Datum: 01.03.2007  
Az.: 20-32

**Ausgleich für die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) an die Stadt Monheim am Rhein  
hier: Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO**

**Anlass der Vorlage:**

Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Gem. § 50 Abs. 3 der KrO entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dann dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Die Vereinbarung mit der Stadt Monheim am Rhein über die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH, musste noch im Haushaltsjahr 2006 geschlossen und abgewickelt werden. Die Verhandlungen konnten jedoch erst am 18.12.2006, nach der letzten Sitzung des Kreisausschusses (30.11.2006) bzw. des Kreistages (14.12.2006) im Haushaltsjahr 2006, zum Abschluss gebracht werden. Insofern war für den Abschluss der Vereinbarung mit der Stadt Monheim am Rhein eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 der KrO notwendig.

Am 19.12.2006 wurde durch Herrn Landrat Hendele und Herrn Carraro folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

"Zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Monheim am Rhein ist die Frage der Weiter-gewährung einer Ausgleichszahlung an die Stadt für den diese nicht unmittelbar betreffenden Finanzvorteil aus der Tätigkeit der KVGM streitig.

Zum Zwecke der gütlichen, zeitnahen Einigung und zur Vermeidung einer langwierigen rechtlichen Auseinandersetzung wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Stadt Monheim am Rhein nimmt

- ihre Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide zur Kreisumlage 2005 und 2006 inklusive Nachtrag 2006 und
- ihren Widerspruch gegen das Schreiben des Landrats vom 28.05.2004 einschließlich der hilfsweise erhobenen Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide zur Kreisumlage 2003 und 2004 sowie den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfristen

zurück.

Die vorgenannten Verfahren werden für erledigt erklärt; Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

Im Gegenzug leistet der Kreis Mettmann für das laufende Haushaltsjahr 2006 einen freiwilligen, außerplanmäßigen Betrag in Höhe von 100.000 Euro an die Stadt Monheim am Rhein. Dadurch sind alle erhobenen Ansprüche der Stadt auf Gewährung eines separaten Ausgleichs aus dem KVGM-Finanzvorteil für die Vergangenheit abgegolten.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittel wird durch die Kämmerei sichergestellt.

Der Kreis Mettmann wird ab dem Haushaltsjahr 2007 einen finanziellen Ausgleich für die Stadt Monheim am Rhein aus dem Finanzvorteil der KVGM in den Kreishaushalt einstellen."

Die Vereinbarung wurde von Herrn Bürgermeister Dr. Dünchheim und Herrn Landrat Hendele am 20.12.2006 unterzeichnet. Die Stadt Monheim am Rhein hat vereinbarungsgemäß alle Widersprüche und Anträge zurückgezogen und der Kreis Mettmann hat für das Jahr 2006 außerplanmäßig 100.000 € als Ausgleich für die KVGM an die Stadt Monheim geleistet.

## **Anlagen**

Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2006